

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heliatek GmbH für Werk- und Dienstleistungen

### 1. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Form

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Verträge („Vertrag“), welche die Heliatek GmbH, Dresden als Auftraggeber („Wir/Auftraggeber“) mit anderen Personen („Auftragnehmer“), abschließt und die Dienst- und/oder Werkleistungen („Leistungen“) zum Gegenstand haben. Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AEB gelten ausschließlich; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn er im Rahmen des Vertragsschlusses ausdrücklich auf sie verweist.
- (2) Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Leistungen mit demselben Auftragnehmer (laufende Geschäftsbeziehung), ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.
- (3) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für alle anderen Erklärungen und Anzeigen genügt bei vertraglich oder gesetzlich vorgesehener Schriftlichkeit Wahrung der Textform (insbes. Telefax oder E-Mail).
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2. Vertragsschluss

- (1) Unsere auf einen Vertragsabschluss gerichtete Erklärung („Bestellung“) gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder durch Erbringung der Leistung vorbehaltlos auszuführen (Annahme), sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns; das gilt nicht, wenn unsere Bestellung auf ein verbindliches Angebot des Auftragnehmers erging und der Vertrag bereits damit zustande kam.
- (3) Wir sind berechtigt, nachträgliche Änderungen der vereinbarten Leistung einschließlich zusätzlicher Leistungen (Zusammen: „Änderung“) zu verlangen, soweit hierfür besondere Gründe vorliegen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die Änderung handelsüblich oder für den Auftragnehmer im Einzelfall zumutbar ist. Im Falle eines solchen Verlangens wird uns der Auftragnehmer unverzüglich über die

Auswirkungen der Änderung, vor allem im Hinblick auf nachweisliche Mehr- oder Minderkosten sowie ggf. mit der Änderung einhergehende Auswirkungen auf die Ausführungsfrist informieren. Die Parteien werden, soweit erforderlich, unverzüglich eine angemessene Anpassung von Preisen und/oder Ausführungsfrist vereinbaren; dies soll vor Ausführung der Änderung erfolgen. Ohne ein oder entgegen einem Änderungsverlangen des Auftraggebers ausgeführte Änderungen werden nur dann vergütet, wenn die Änderung erforderlich war und dem Auftragnehmer die Einholung einer Zustimmung des Auftraggebers zur Änderung nicht möglich war.

### 3. Ausführungsfrist und Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Ausführungsfrist ist, ebenso wie ggf. in der Bestellung angegebene Zwischenfristen, bindend. Wenn die Ausführungsfrist in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Ausführungsfrist bedeutet die Frist zur abnahmereifen Herstellung der Leistung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Ausführungs- und Zwischenfristen – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Ausführungs- oder Zwischenfristen oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Gerät der Auftragnehmer in Verzug mit der Ausführungsfrist, können wir pro Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,1% des Nettopreises verlangen; insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Netto-Gesamtauftragswertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

### 4. Leistung, Leistungserbringung durch Dritte, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Leistungen sind jeweils an dem in dem Vertrag angegebenen Ort zu erbringen. Soweit die Parteien hierzu keine Vereinbarung getroffen haben, ist Erfüllungsort unser Sitz in Dresden.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den gültigen DIN-Normen, einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden sowie den gesetzlichen Vorschriften. Er stellt sicher, dass an den Leistungen keine Rechte Dritter bestehen, die deren bestimmungsgemäßer Nutzung im weitesten Sinne entgegenstehen.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, gehört zum beauftragten Leistungsumfang die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung benötigter Maschinen, Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Materialien, Hilfsmittel etc. durch den Auftragnehmer.
- (4) Wir stellen dem Auftragnehmer nur dann Material, Fertigungsmittel, Sachen, Räumlichkeiten, sonstige Leistungen

und Hilfsmittel etc. („**Beistellungen**“) zur Verfügung, wenn und soweit dies im Vertrag vereinbart ist. Stellen wir dem Auftragnehmer im Rahmen von Beistellungen Sachen zur Verfügung, haftet der Auftragnehmer für Schäden an diesen Sachen, die nicht durch die übliche Abnutzung entstehen. Im Übrigen gilt für Beistellungen Ziff. 6(2) und (3).

- (5) Leistungen, die auf unserem Betriebsgelände zu erbringen sind, hat der Auftragnehmer so auszuführen, dass sie unseren Betrieb nicht mehr als unvermeidlich behindern. Der Auftragnehmer hat auf unserem Betriebsgelände Weisungen des Werkschutzes sowie unserer Betriebsordnung, die wir auf Anfrage schriftlich zur Verfügung stellen, Folge zu leisten. Ein allgemeines Weisungsrecht gegenüber den Arbeitskräften des Auftragnehmers ist hiermit nicht verbunden.
- (6) Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. In jedem Fall haftet der Auftragnehmer für Handlungen der Subunternehmer wie für eigene Handlungen.
- (7) Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teilleistungen nicht berechtigt.
- (8) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Leistungen geht mit der Abnahme auf uns über.
- (9) Die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt förmlich nach folgendem Verfahren: Der Auftragnehmer wird, wenn die Voraussetzungen für eine Abnahme gem. § 640 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BGB erfüllt sind, dem Auftraggeber die Abnahmereife mitteilen. Dieser wird dann, prüfen, ob die Abnahmereife tatsächlich vorliegt und, falls dies der Fall ist, die Abnahme schriftlich binnen angemessener Frist erklären. Fiktive und konkludente Abnahmen sind ausgeschlossen, § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB findet jedoch Anwendung.
- (10) Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (11) Sofern eine Abnahme nach der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, tritt an ihre Stelle die Vollendung der Leistung, auch im Hinblick auf sämtliche Teile dieser AEB, in denen die Abnahme in Bezug genommen ist. Abs. 9 und 10 gelten in diesem Fall nicht.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend (Festpreis). Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Erstellung von Ausführungsunterlagen, Schablonen) sowie alle Nebenkosten (z.B. Material, Anfahrtskosten und -zeiten) ein; insbesondere gilt dies für Leistungen gem. Ziffer 4(3) Satz 1.
- (3) Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie hierfür erforderliche Besichtigungen oder Abstimmungen sind nicht zu vergüten, es sei denn, eine Vergütung hierfür wurde ausdrücklich vereinbart.
- (4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Tagen ab Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

- (5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

## 6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalte

- (1) An allen Produktspezifikationen, technischen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags.
- (2) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Erstellung eines Werkes beistellen (beigestelltes Material) oder die ausschließlich zu Vertragszwecken angeschafft und gefertigt und deren Anschaffung oder Erstellung von uns vergütet werden (Fertigungsmittel). Gegenstände im vorstehenden Sinne bleiben in allen Fällen und Verarbeitungsphasen unser Eigentum. Es ist als solches gekennzeichnet getrennt zu lagern, in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und darf nicht an Dritte zur Sicherheit übereignet oder verpfändet werden.
- (3) Jede Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestelltem Material und von Fertigungsmitteln erfolgt für uns als Hersteller.

## 7. Mängelhaftung, Untersuchung, Nacherfüllung

- (1) Für unsere Rechte bei Mängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer und seiner Erfüllungsgehilfen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass die Leistungen bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Leistungsbeschreibungen und Informationen, die (insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung) Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Im Übrigen ist die Frage der Mangelhaftigkeit nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen. Soweit es in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen ankommt, gelten die in der Bundesrepublik Deutschland einschlägigen Vorschriften (unter Einschluss europäischen Rechts) als Maßstab.
- (3) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Etwas anderes gilt dann, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (4) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

gen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- (5) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## 8. Geistige Eigentumsrechte

- (1) Um den bestimmungsgemäßen Gebrauch der geschuldeten Leistungen – insbesondere hinsichtlich zugehöriger Software und Dokumentation – zu ermöglichen, erteilt uns der Auftragnehmer hiermit eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche und kostenlose Lizenz bzw. ein entsprechendes Nutzungsrecht, die Leistungen im erforderlichen Umfang zu gebrauchen, zu verarbeiten, zu reparieren, nachzubauen, zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu übersetzen, zu dekompileieren und/oder zu verkaufen. Im Falle von Software sind Dokumentation, Objekt- und Quellcode herauszugeben. Die Lizenz besteht an sämtlichen geistigen Eigentumsrechten die erforderlich sind, um die Leistungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Für den Fall, das an den Leistungen Urheberrechte bestehen, erhalten wir ein inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und nicht-ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, welches das Recht der Vervielfältigung mit allen Mitteln und in allen Formen, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie der Bearbeitung und Weiterentwicklung mit einschließt.
- (2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer Leistungen oder ein Werk speziell nach unseren Spezifikationen, Anforderungen oder Anweisungen entwickelt, modifiziert oder herstellt („Entwicklungen“), wird uns der Auftragnehmer über sämtliche an diesen Entwicklungen bestehenden oder entstehenden geistigen Eigentumsrechte unverzüglich schriftlich informieren. Der Auftragnehmer überträgt uns hiermit diese geistigen Eigentumsrechte bzw. räumt uns hieran inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und ausschließliche Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein, die das Recht der Vervielfältigung mit allen Mitteln und in allen Formen, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie der Bearbeitung und Weiterentwicklung, Übersetzung und Dekompilierung mit einschließen. Im Falle von Software sind Dokumentation, Objekt- und Quellcode herauszugeben. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er die zu dieser Rechteübertragung erforderlichen geistigen Eigentumsrechte von seinen Angestellten und/oder sonstigen Beauftragten erhält. Mit Zahlung der für die Leistung vereinbarten Vergütung ist auch die Rechteübertragung abgegolten. Der Auftragnehmer wird die Entwicklungen gegenüber Dritten geheim halten, ausschließlich für Zwecke des Vertrages nutzen und Dritten keine Entwicklungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verkaufen; Ziff. 6(1) findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass mit den Leistungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Dem Auftragnehmer ist dabei bekannt, dass die Leistungen durch den Auftraggeber nach Erhalt weltweit verkauft oder verwendet werden sollen. Für den Haftungsumfang gilt Ziff. 7 entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen

nichts anderes ergibt. Hinsichtlich der Verjährung gilt Ziff. 12(2). Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte durch die Leistungen in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen (unter Einschluss der Kosten einer Rechtsverfolgung), soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.

## 9. Produkthaftung

- (1) Führt die Erbringung der Leistung zu Fehlern von bzw. Schäden an von uns hergestellten und vertriebenen Produkten, ersetzt uns der Auftragnehmer hieraus entstehende Schäden, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten. Er wird uns zudem insoweit und in diesem Rahmen von Ansprüchen Dritter freistellen.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer auch Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Gefahrenabwendungsmaßnahmen (z. B: Produktrückruf) ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 10. Versicherung

Der Auftragnehmer hat betreffend die zu erbringenden Leistungen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und zu unterhalten. Die Haftpflichtversicherung sollte mindestens eine pauschale Deckungssumme von jeweils mindestens 5 Mio EUR pro Versicherungsfall sowie 10 Mio EUR pro Jahr beinhalten.

## 11. Compliance,

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich jederzeit gesetzestreu zu verhalten und nationale und internationale Vorschriften, insbesondere zum Datenschutz, Stoffrecht/REACH, Arbeitsschutz, zur Korruptionsbekämpfung (einschließlich Bestechung und Bestechlichkeit) sowie zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht einzuhalten. Der Auftragnehmer wird insbesondere auch die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung eines Mindestlohns und zur Einhaltung sonstiger gesetzlicher oder tariflicher Lohnuntergrenzen sowie damit im Zusammenhang stehende Verpflichtungen nach dem MiLoG, dem AÜG und dem AEntG gegenüber seinen Arbeitnehmern, den bei ihm beschäftigten Leiharbeitern und den bei Subunternehmern beschäftigten Arbeitnehmern oder Leiharbeitern einhalten.
- (2) Der Auftragnehmer wird uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter (z. B. Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer) freistellen, die gegen uns wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers bzw. wegen eines Verstoßes seiner Erfüllungsgehilfen gegen gesetzliche Anforderungen (unter anderem Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) und/oder gegen nationale und internationale Vorschriften geltend gemacht werden. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen gegen uns geltend gemacht werden sowie unsere angemessenen Kosten zur Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit solchen Verstößen.

- (3) Auf unseren Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle bei uns eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht und entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Krankenkassen vorzulegen.

## 12. Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr.1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) 3 Jahre ab Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln einschließlich geistiger Eigentumsrechte; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer wird die Verjährung gehemmt. Bei der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile von neuem zu laufen, es sei denn, der Auftragnehmer war für uns erkennbar zur Nacherfüllung nicht verpflichtet (Kulanzleistung).
- (4) Die Verjährungsfristen des Werkrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt für diese die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Werkrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 13. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die Rechtswahl gilt auch für außervertragliche Schuldverhältnisse, die mit dem Vertrag in enger Verbindung stehen. Im Übrigen bestimmen sich Umfang und Reichweite der Rechtswahl nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Dresden, Deutschland (Amts- bzw. Landgericht). Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß Ziff. 4(1) **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

**Stand: Februar 2017**

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heliatek GmbH

### 1. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Form

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Kauf- und Werklieferungsverträge („Vertrag“) zwischen der Heliatek GmbH, Dresden („Wir/Käufer“) und unseren Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AEB gelten ausschließlich; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann nicht, wenn er im Rahmen des Vertragsschlusses ausdrücklich auf sie verweist.
- (2) Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kaufverträge mit demselben Verkäufer (laufende Geschäftsbeziehung), ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.
- (3) Individuelle Vereinbarungen einschließlich Handelsklauseln haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Internationale Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss aktuellsten Fassung auszulegen.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für alle anderen Erklärungen und Anzeigen genügt bei vertraglich oder gesetzlich vorgesehener Schriftlichkeit Wahrung der Textform (insbes. Telefax oder E-Mail).
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2. Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme), sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns; das gilt nicht, wenn unsere Bestellung auf ein verbindliches Angebot des Käufers erging und der Vertrag bereits damit zustande kam.

### 3. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2

Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises (Lieferwert) der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises des vertraglichen Lieferwerts. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

### 4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat, Einzelstück). Die fehlerfreie Herstellung der Ware wird vom Verkäufer auch insoweit geschuldet, als er die Ware oder weiterverarbeitete Komponenten nicht selbst herstellt, sondern seinerseits einkauft.
- (2) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (3) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands DDP Incoterms® 2010 an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Dresden zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Die Lieferung erfolgt zu den am Bestimmungsort üblichen Geschäftszeiten.
- (4) Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der folgende Angaben und Nachweise umfasst: Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) sowie, auf unser Verlangen, zoll- und exportkontrollrelevante Informationen (Ursprung, Tarifnummer, Zollwert) mit entsprechenden Begleitpapieren (Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse, Genehmigungen etc.). Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (5) Für grenzüberschreitende Lieferungen gilt ergänzend folgendes: Auf dem Lieferschein ist die zutreffende Codenummer der Kombinierten Nomenklatur anzugeben und ggf. die Kennung der EU Dual Use Verordnung beizulegen. Sonstige erforderliche Angaben und Dokumente (z. B. für Zoll- Ein- oder Ausfuhrkontrolle) sind ebenfalls beizulegen. Auf die Pflicht zur Angabe gemäß Art. 22 Abs. 10 Dual Use Verordnung,

falls eine Ware in Anhang I der Verordnung aufgeführt ist, wird hingewiesen. Handelt es sich um eine Ware mit US-Ursprung ist ggf. zusätzlich die Export Control Clearance Number (ECCN) anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

- (6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- (3) Die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist nicht zu vergüten, es sei denn eine Vergütung hierfür wurde ausdrücklich vereinbart.
- (4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

## 6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalte

- (1) An allen Produktspezifikationen, technischen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags.
- (2) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen (beigestelltes Material) oder die ausschließlich zu Vertragszwecken angeschafft oder gefertigt und deren Anschaf-

fung oder Herstellung von uns vergütet werden (Fertigungsmittel). Gegenstände im vorstehenden Sinne bleiben in allen Fällen und Verarbeitungsphasen unser Eigentum. Es ist als solches gekennzeichnet getrennt zu lagern, in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und darf nicht an Dritte zur Sicherheit übereignet oder verpfändet werden.

- (3) Jede Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestelltem Material und von Fertigungsmitteln erfolgt für uns als Hersteller. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung bzw. zur Weiterverarbeitung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 7. Mängelhaftung, Untersuchung, Nacherfüllung

- (1) Für unsere Rechte bei Mängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer und seiner Erfüllungsgehilfen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend oder insbesondere in einer Qualitätssicherungsvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Verkäufer haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, Informationen und Angaben zur Verkehrsfähigkeit, die (insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung) Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder die vom Verkäufer oder Hersteller (insbesondere im Internet oder in Katalogen etc.) öffentlich bekannt gemacht wurden. Im Übrigen ist die Frage der Mangelhaftigkeit nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen. Soweit es in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen (einschließlich Stoffrecht/REACH sowie sonstiger produkt- oder marktbezogener Pflichten) ankommt, gelten die in der Bundesrepublik Deutschland einschlägigen Vorschriften (unter Einschluss europäischen Rechts) als Maßstab. Darüber hinaus haftet der Verkäufer auch für die Verkehrsfähigkeit der Ware in anderen Ländern, wenn er mit einem Export der Ware dorthin rechnen muss. Soweit wir in Bezug auf die Ware (ggf. auch in weiterverarbeiteter Form) insbesondere gegenüber unseren Abnehmern und Verbrauchern gesetzlichen Kennzeichnungs- und/oder Informationspflichten unterliegen, hat uns der Verkäufer auf Verlangen alle zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Auskünfte und Nachweise (z.B. Datenblätter, Lieferantenerklärungen) in zur Weitergabe geeigneter Form zu erteilen.

- (3) Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht bezieht sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Bei anderen Mängeln kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. In allen zuvor benannten Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Werktagen ab Entdeckung abgesendet wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In diesen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung abgesendet wird.
- (5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Etwas anderes gilt dann, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## 8. Geistige Eigentumsrechte

- (1) Um den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware – insbesondere hinsichtlich zugehöriger Software und Dokumentation – zu ermöglichen, erteilt uns der Verkäufer hiermit eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche und kostenlose Lizenz bzw. ein entsprechendes Nutzungsrecht, die Ware im erforderlichen Umfang zu gebrauchen, zu verarbeiten, zu reparieren, nachzubauen, zu bearbeiten, weiterzuentwickeln und/oder zu verkaufen. Die Lizenz besteht an sämtlichen geistigen Eigentumsrechten die erforderlich sind, um die Ware bestimmungsgemäß zu nutzen. Für den Fall, dass an der Ware Urheberrechte bestehen, erhalten wir ein inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und nicht-ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, welches das Recht der Vervielfältigung

mit allen Mitteln und in allen Formen, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie der Bearbeitung und Weiterentwicklung mit einschließt.

- (2) Für den Fall, dass der Verkäufer im Rahmen des Kaufvertrags Waren speziell nach unseren Spezifikationen, Anforderungen oder Anweisungen entwickelt, modifiziert oder herstellt („Entwicklungen“), wird uns der Verkäufer über sämtliche an diesen Entwicklungen bestehenden oder entstehenden geistigen Eigentumsrechte unverzüglich schriftlich informieren. Der Verkäufer überträgt uns hiermit diese geistigen Eigentumsrechte bzw. räumt uns hieran inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und ausschließliche Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein, die das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie der Bearbeitung und Weiterentwicklung mit einschließen. Der Verkäufer stellt sicher, dass er die zu dieser Rechteübertragung erforderlichen geistigen Eigentumsrechte von seinen Angestellten und/oder sonstigen Beauftragten erhält. Mit Zahlung des für die Ware vereinbarten Kaufpreises ist auch die Rechteübertragung abgegolten. Der Verkäufer wird die Entwicklungen gegenüber Dritten geheim halten, ausschließlich für Zwecke des Kaufvertrages nutzen und Dritten keine Entwicklungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verkaufen; Ziff. 6(1) findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Verkäufer haftet dafür, dass mit der Warenlieferung keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Dem Verkäufer ist dabei bekannt, dass die Ware weltweit verkauft oder verwendet werden soll. Für den Haftungsumfang gilt Ziff. 7 entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt. Hinsichtlich der Verjährung gilt Ziff. 11(2). Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte an der Ware in Anspruch genommen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen (unter Einschluss der Kosten einer Rechtsverfolgung), soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.

## 9. Produkthaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer auch Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Gefahrenabwehrmaßnahmen (z. B: Produktrückruf) ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von jeweils mindestens 5 Mio EUR pro Versicherungsfall sowie 10 Mio EUR pro Jahr abzuschließen und zu unterhalten.

## 10. Compliance, Im- und Exportkontrolle

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, sich jederzeit gesetzestreu zu verhalten und nationale und internationale Vorschriften, insbesondere zum Datenschutz, Stoffrecht/REACH, Arbeitsschutz, zur Korruptionsbekämpfung (einschließlich Bestechung und Bestechlichkeit) sowie zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht einzuhalten.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, für die Zoll- bzw. die Ein- oder Ausfuhrkontrolle ggf. erforderliche Informationen, Genehmigungen und Nachweise (Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse etc.) einholen. Er muss insbesondere bei Lieferungen von außerhalb der EU einen zutreffenden Zollwert in Übereinstimmung mit den einschlägigen Übereinkommen und Vorschriften angeben. Der Verkäufer ist zur Anzeige verpflichtet, falls die Ware in bestimmten Ländern besonderer Regulierung unterliegt.
- (3) Neben vertraglichen Informationspflichten, insbes. im Zusammenhang mit dem Lieferschein gem. Ziff. 4(4) und der Produktbeschreibung gem. Ziff. 7(2), bleiben entsprechende gesetzliche Pflichten in allen Fällen unberührt.

## 11. Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln einschließlich geistiger Eigentumsrechte, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Verkäufer wird die Verjährung gehemmt. Bei der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile von neuem zu laufen, es sei denn, der Verkäufer war für uns erkennbar zur Nacherfüllung nicht verpflichtet (Kulanzleistung).
- (4) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt für diese die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 12. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die Rechtswahl gilt auch für außervertragliche Schuldverhältnisse, die mit dem Vertrag in enger Verbindung stehen. Im Übrigen bestimmen sich Umfang und Reichweite der Rechtswahl nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in

Dresden, Deutschland (Amts- bzw. Landgericht). Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß Ziff. 4(3) bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

**Stand: November 2016**